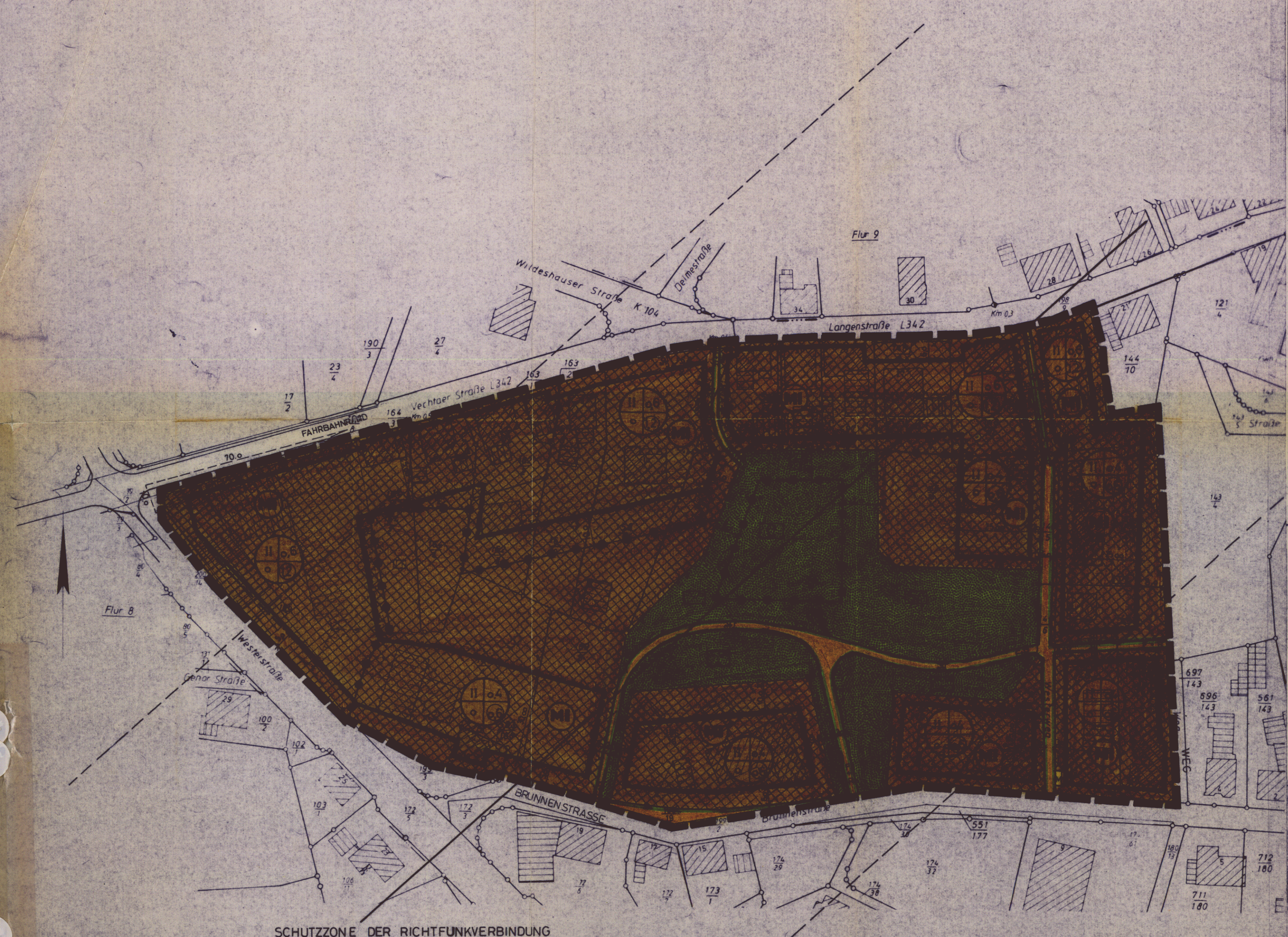


Z E I C H N E R I S C H E F E S T S E T Z U N G E N



Vervielfältigungsverfahren: Gemeindefunk Twistringen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 7, Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187.1
(dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung)

Die Planungsunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 12.01.1989) 88724-7
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Barnstorf, den 01.04.1992



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZAHL OHNE KREIS=HOCHSTGRENZE)
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
FUSSWEG
RADWEG
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
MÜLLEIMER
RICHTFUNKTRASSE MIT FRESNELZONE
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BAUGB
FESTGESETZT DURCH RAUMORDNUNGSVERFAHREN NACH NROG
SICHTDREIECK HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 5 DES EINGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 IIS. 885/1122) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.05.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBl. S. 115)
HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/56) „LANGENSTR. SÜD - WESTL. TEIL“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 30. Jan. 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. IN DEN MISCHGEBIETEN (MI) WERDEN DIE GEM. § 6 (2) NR. 8 ZULÄSSIGEN UND GEM. § 6 (3) BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IM SINNE DER §§ 1 ABS. 5 UND ABS. 6 DER BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.
2. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNÖBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Twistringen, 07. März 1989, DIE
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/56) BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 1.5. März 1990, 1.5. Okt. 1991
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

TWISTRINGEN, DEN 30. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 0. Okt. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2.5. Okt. 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. 07. Nov. 1991
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.11.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 30. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 0. Okt. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2.5. Okt. 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. 07. Nov. 1991
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.11.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 30. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 0. Okt. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2.5. Okt. 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. 07. Nov. 1991
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.11.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 30. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 0. Okt. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2.5. Okt. 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. 07. Nov. 1991
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 05.11.1991 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11.3 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/56) „LANGENSTR. SÜD - WESTL. TEIL“ AM 16.09.92 IM AMTSBLATT DES LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTMACHTET WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 16.09.92 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 29. April 1993
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/56)
„LANGENSTRASSE - SÜD“ WESTL. TEIL
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

URSCHRIFT

pb PLANUNGSBÜRO HUTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBÜRO HUTKER OSNABRÜCK
STADTBAU- UND VERKEHRSPLANUNG
4800 DIEPHOLZ, HOHENBÜCHER STR. 15, TEL. 0571/4000-0

BEARBEITET	GEÄNDERT
7.10.1988	28.11.1988
	••